

ständig und mit dem feinsten Sprachgefühl handhabte, und und dies in dem Masse, dass man wohl berechtigt wäre, von einem 'Einhardischen Latein' als einer eigenartigen Behandlung dieses Idioms zu reden.

Das Nachwort sagt endlich: 'Völlig strict erwiesen erscheint dann Herrn Dorr seine These durch zwei Berichte, wo mir nichts deutlicher zu Tage zu liegen scheint als die Wiederholung einer gemeinsamen Vorlage durch beide Autoren, nämlich der von Herrn Dorr selbst citierten cäsarischen Stelle und der bei Ludwigs Krönung gebrauchten officiellen Formel'.

Die Wendungen, um die es sich im ersten Falle handelt, sind:

'consensu ac favore' in den Lauriss., 'amore atque favore' in der Vita und 'honore atque amore' in Caesar B. G. VIII, 51. Offenbar ist die cäsarische Stelle hier nur die Quelle der Wendung in der Vita und die letztere steht als Variation des Ausdrucks neben dem Passus der Lauriss.

Was den zweiten Fall anbetrifft, so ist uns eine bei Ludwigs Krönig gebrauchte officielle Formel nicht überliefert und daher eine Vergleichung mit derselben unmöglich; in keiner andern Quelle aber, welche über dieses Ereignis berichtet, finden sich die der Vita und den Lauriss. allein angehörigen Wendungen 'imperialis nominis consors' und 'regem . . . Imperatorem et Augustum iussit appellari', von denen der letzte Ausdruck direkt ein klassisches Citat ist. Die in Rede stehenden Stellen behalten mithin nach meiner Ueberzeugung die ihnen von mir beigelegte Beweiskraft.

---